

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00086 vom 7. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2009.00086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00086)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00086 du 7 juin 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00086 del 7 giugno 2011

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach X. am 30. August 2007 mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 eine Viertelsrente und mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung zu (Urk. 12/7-10 = Urk. 12/39-42, vgl. auch Urk. 3 Erw. 4.2). Am 19. Oktober 2008 meldete sich der Versicherte, der seit 1. Oktober 2006 in Y. (AG) Wohnsitz hatte (Urk. 12/4 oben, Urk. 12/5), zum Bezug von Ergänzungsleistungen an (Urk. 12/1-4).

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2008 sprach ihm die SVA Aargau mit Wirkung ab 1. Oktober 2008 monatliche Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 283.-- zu (Urk. 12/35-38).

1.2. Gegen die Verfügung vom 10. Dezember 2008 erhob X. mit Eingaben vom 16. und 17. Dezember 2008 Einsprache (Urk. 12/44-47), worauf die SVA Aargau zunächst am 22. Dezember 2008 ihren Entscheid erluterte und X. auf sein Einspracherecht hinwies (Urk. 12/52) und hernach am 21. Januar 2009 den Erlass eines Einspracheentscheids in Aussicht stellte (Urk. 12/53).

1.3. Am 12. Februar 2009 erhielt die SVA Aargau Kenntnis vom Umzug des Versicherten in den Kanton Zürich (Urk. 12/54), wovon sie der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich am 17. Februar 2009 Mitteilung machte (Urk. 12/55) und gleichentags die Einstellung der Ergänzungsleistungen per 28. Februar 2009 infolge des Kantonswechsels verfügte (Urk. 12/57).

1.4. Nach Erganzung der Akten hiess die SVA Aargau die Einsprache vom 16./17. Dezember 2008 mit Entscheid vom 9. April 2009 teilweise gut und sprach dem Versicherten nunmehr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 monatliche Leistungen von Fr. 1'408.-- und vom 1. Januar bis 28. Februar 2009 von Fr. 1'422.-- zu. Im Hinblick auf den Leistungsbeginn wies sie hingegen die Einsprache ab (Urk. 12/83-77, Urk. 2).

In der Folge wurden der SVA Aargau die Leistungen fur Januar und Februar 2009 seitens des Kantons Zürich zuruckbezahlt, da dieser die laufenden Erganzungsleistungen ab dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels, mithin ab 1. Januar 2009 ubernommen hatte (Urk. 12/96).

### E. 2

2.1. Der Anspruch auf eine jahrliche Erganzungsleistung besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern samtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfullt sind (Art. 12 Abs. 1 ELG in der hier anwendbaren, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fassung).

2.2. Der Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen wird durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht. Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) ist sinngemäss anwendbar (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV).

Das Anmeldeformular hat Aufschluss zu geben über die Personalien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung eingeschlossenen Personen (Art. 20 Abs. 2 ELV).

Wird die Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung (Art. 22 Abs. 1 ELV).

### E. 3

3.1. Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Entscheid aus, die Invalidenrente sei mit Verfügung vom 30. August 2007 zugesprochen worden (Urk. 2 S. 2 unten), was in den Akten Bestätigung findet (Urk. 12/10) und vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wurde.

Weiter ist aktenkundig, dass sich der Beschwerdeführer erst am 19. Oktober 2008 zum Bezug von Ergänzungsleistungen anmeldete (Urk. 12/1), welche Anmeldung nach Aussage der Beschwerdegegnerin am 23. Oktober 2008 bei der zuständigen Behörde in Y. eingegangen ist (Urk. 2 S. 2 unten). Dies ist zwar aufgrund der Akten nicht belegt, da der entsprechende Eingangsstempel unlesbar ist (Urk. 12/4 oben), doch kann aufgrund der üblichen postalischen Zustelldauer ohne Weiteres davon ausgegangen werden.

Diese Anmeldung erfolgte mehr als ein Jahr nach Erlass der Rentenverfügung durch die IV-Stelle am 30. August 2007. Die sechsmonatige Frist nach Art. 22 Abs. 1 ELV war somit bei der Anmeldung zum Ergänzungsleistungsbezug längst abgelaufen, so dass eine Nachzahlung auf den Zeitpunkt der Anmeldung für die Rente oder den Beginn der Rentenberechtigung hin von vornherein ausser Betracht fällt.

3.2. Im übrigen vermochte der Beschwerdeführer nicht zu belegen, dass er sich früher zum Leistungsbezug angemeldet hätte. Der von ihm einspracheweise erhobene Eingabe vom 13. November 2007 an das hiesige Gericht (vgl. Urk. 12/45) ist hinsichtlich einer Anmeldung zum Ergänzungsleistungsbezug nichts zu entnehmen (vgl. Urk. 14/2), ebenso wenig wie der Eingabe an die IV-Stelle vom 11. September 2007 (Urk. 15).

Aus den weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers wird nicht ersichtlich, worauf er seinen Nachzahlungsanspruch stützt und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einen solchen Anspruch begründen könnten.

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

4. Der Beschwerdeführer verlangte die Zusprache einer Verfahrenskostenentschädigung (Urk. 1/2 S. 5 unten).

⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Voraussetzung für eine Prozessentscheidung ist - nebst anderem - ein teilweises oder ganzes Obsiegen. Dies ist hier nicht gegeben, so dass der Antrag schon aus diesem Grund abzuweisen ist.⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘

Das Gericht erkennt:

1.⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Das Verfahren ist kostenlos.

3.⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentscheidung zugesprochen.

4.⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- SVA Aargau

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5.⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.